

VI. Das deutsche Reich von Rudolf v. Habsburg bis Maximilian I.

§ 40.

Das Interregnum.

Nach dem Tode Wilhelms v. Holland führten noch einige Fürsten den deutschen Königstitel.

In Wirklichkeit herrschte in Deutschland Anarchie:

Faustrecht, Fehde- und Raubritterwesen.

Das Reich war zu völliger politischer Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Verluste: a. Burgund — schließt sich an Frankreich an.

b. Osterreich — kommt an Ottokar v. Böhmen.

Besondere Gestaltungen in dieser Zeit:

1. Die westfälischen Fehmgerichte.

Ursachen: a. Die fürstlichen Hofgerichte urteilten parteiisch.

b. Den Mächtigen erreichte nicht der Arm der Gerechtigkeit.

Deshalb griff das Volk zur Selbsthilfe und erweckte wieder die altgermanischen Volksgerichte.

Sie stellten sich allein unter den Kaiser und wurden die höchsten kaiserlichen Gerichte.

Im XV. Jh. waren die Fehmgerichte der oberste Gerichtshof der deutschen Nation.

Der Freigraf richtete mit den Freischöffen über todeswürdige Verbrechen.

Der Freistuhl von Dortmund blieb der angesehenste. (Fehmlinde.)

Wenn drei Freischöffen zusammen waren, hatten sie das Recht und die Pflicht, das Urteil zu vollstrecken.

Allmähliche Entartung: Urteile aus Eigennutz.

Im XVI. Jh. hörten die „heimlichen Gerichte“ allmählich auf.

Ursachen: Der ewige Landfriede, das Reichskammergericht, Verstärkung der Fürstenmacht und Entstehen geordneterer Zustände in den einzelnen Fürstentümern.

2. Einungen.

Ursache: Im Mittelalter hatte jeder Mensch nur die Rechte seines Standes, jeder Stand nur die, welche er Mächtigeren gegenüber verteidigen konnte.

Deshalb bildeten sich Schutz- und Trugbündnisse der verschiedenen Stände.

Zweck: a. Schutz gegen äußere Feinde, den Kaiser und Reich nicht gewähren konnten.

b. Schutz gegen Vergewaltigung durch Mächtigeren.